AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg

Nr. 20 Aschaffenburg, 30. Mai 2016 91

INHALTSVERZEICHNIS

1	Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg zum Schutz des Lebensraumes von felsbrütenden Vogelarten im ehemaligen Steinbruch Hemsbach im Markt Mömbris	92

Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen

Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg zum Schutz des Lebensraumes von felsbrütenden Vogelarten im ehemaligen Steinbruch Hemsbach im Markt Mömbris

Aufgrund von § 31 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23.Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 16 BayEGovG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt das Landratsamt Aschaffenburg folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Für den im Markt Mömbris zwischen den Ortsteilen Brücken und Hemsbach gelegenen ehemaligen Steinbruch auf dem Grundstück Flur-Nr. 13694 der Gemarkung Mömbris wird das Betreten zum Zwecke der Erholung geregelt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind schwarz in Karten Maßstab 1: 25.000 und 1: 2.500 eingetragen (Anlagen 1 und 2). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1: 2.500.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, Störungen von felsbrütenden Vogelarten während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit fernzuhalten und ihre Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotope zu sichern.

§ 3

Verbote

(1) Das Betreten des ehemaligen Steinbruches Hemsbach zum Zwecke der Erholung ist in der Zeit vom 15. Februar bis 31. August jeden Jahres verboten.

(2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch:

1. Das Radfahren oder sonstige sportliche Betätigungen,
2. das Reiten,
3. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art,
4. das Laufenlassen von Hunden
5. das Aufsteigen, Überfliegen und Landen lassen von Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Das Betreten des Pfades zur Aussichtsplattform und das Betreten der Aussichtsplattform; dieser Pfad und die Aussichtsplattform liegen am nördlichen Rand des Schutzgebietes am Forstweg; sie sind in der Karte Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 2) eingetragen,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,
3. der Betrieb zur Wiederverfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs im Rahmen der erteilten Genehmigungen,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, von Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5

Befreiungen

Vom Betretungsverbot kann das Landratsamt Aschaffenburg – untere Naturschutzbehörde – unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Aschaffenburg, 24.05.2016
Landratsamt Aschaffenburg

Katrin Brand
Regierungsrätin

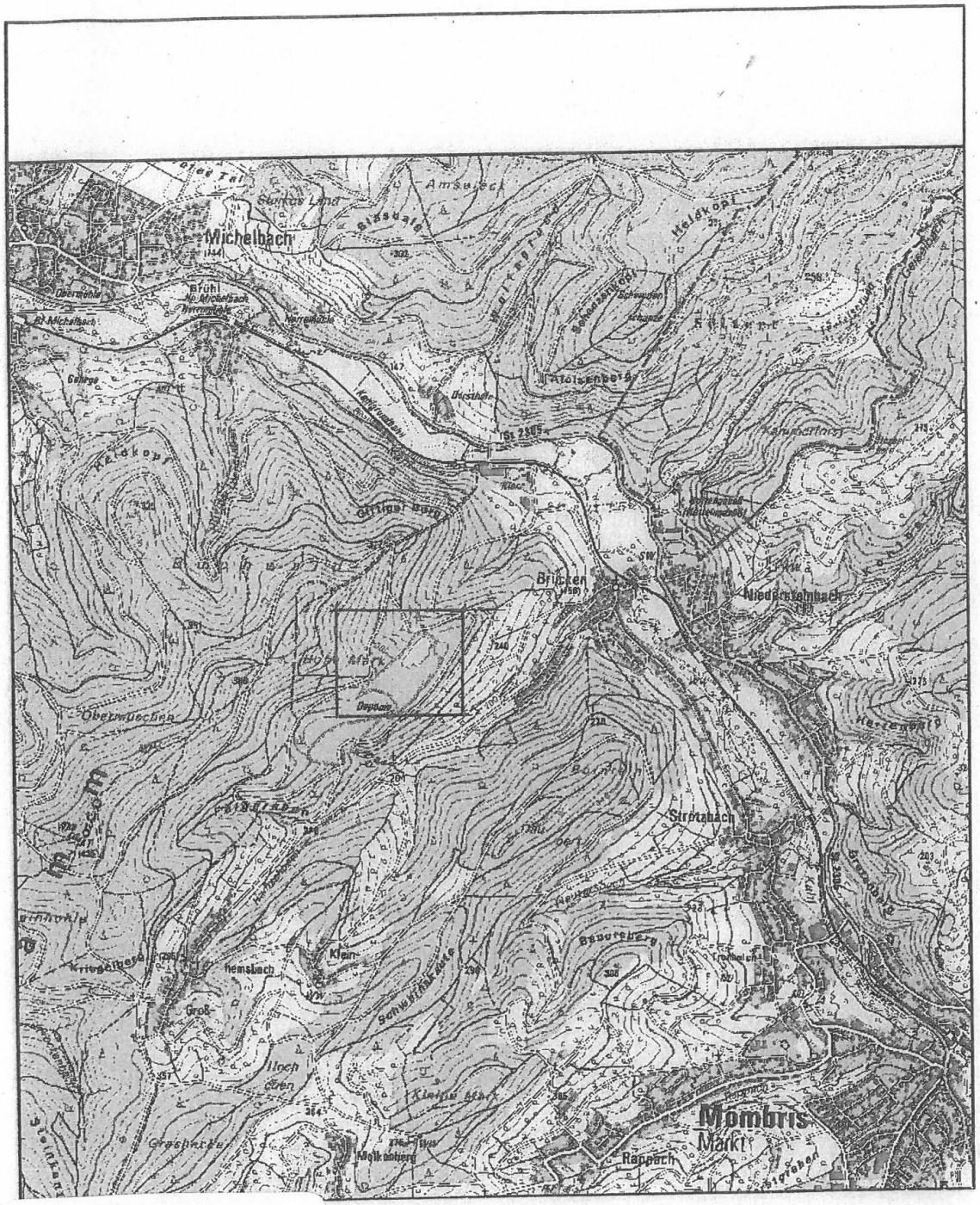

Anlage 1 **Schutzgebietskarte**
zur Verordnung zum Schutz des Lebensraumes von felsbrütenden Vogelarten im ehemaligen Steinbruch Hemsbach
vom 24.05.2016

Maßstab 1 : 25.000
Ausschnitt aus TK 5920

☐ Lage des Schutzgebietes

Landratsamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, 24.05.2016

Katrin Brand, Regierungsrätin

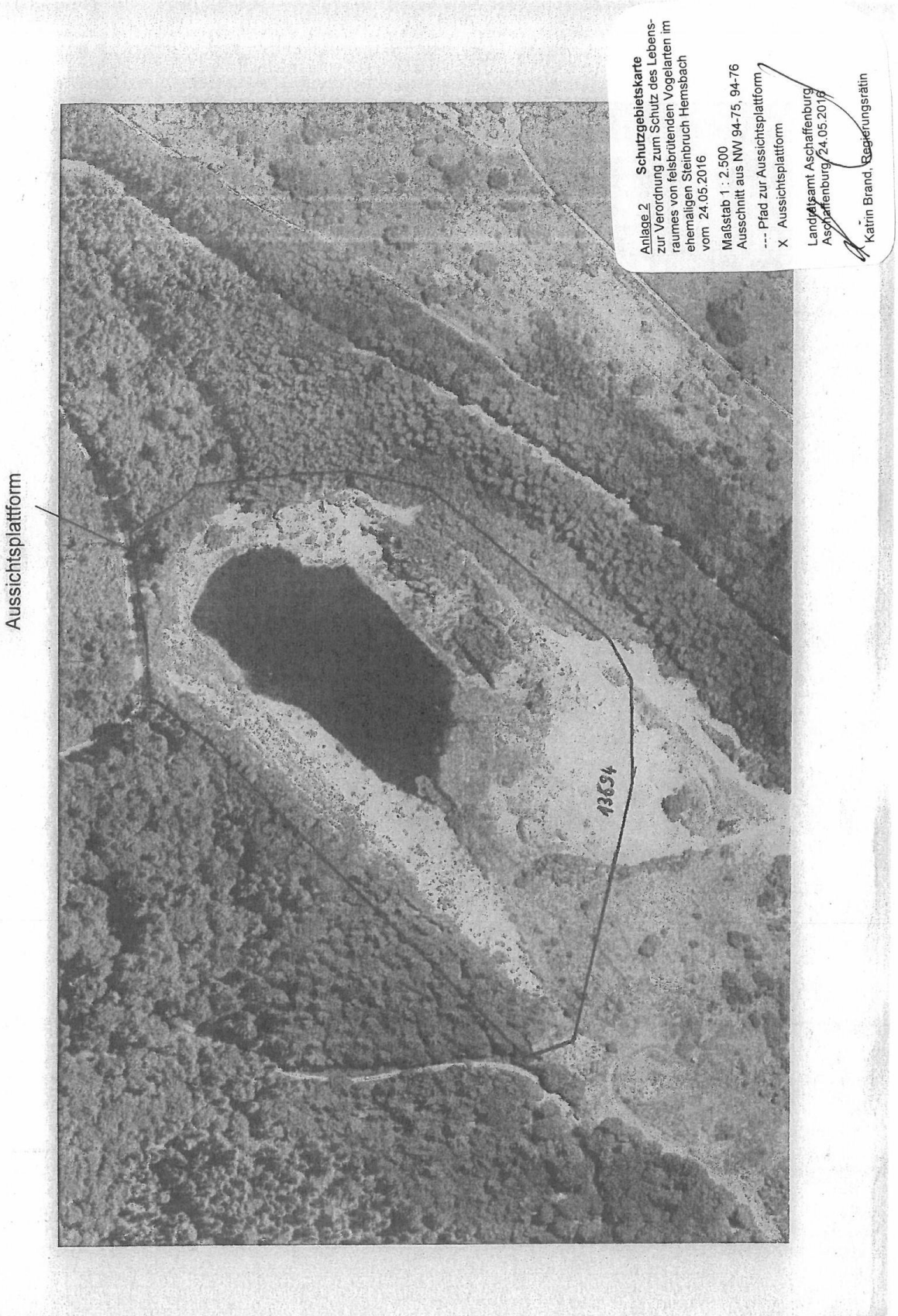

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Ulrich Reuter
Landrat